

- 1 Frage stellen**
einem erfahrenen Anwalt
Jetzt auch vertraulich
- 2 Preis festlegen**
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**
Rechtssicher vom Anwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)

Wasserschadenabrechnung

| 24.12.2014 09:11

Preis: *****,00 €** Versicherungsrecht, Privatversicherungsrecht

Beantwortet von

Rechtsanwältin Silke Jacobi



Durch einen Wasserschaden wurde ein Teppich im Wert von € 4.000,00 unbrauchbar. Der Teppich wurde ca. im Jahr 2008 angeschafft. Dies wird von 2 Zeugen bestätigt. Eine Rechnung liegt mir nicht mehr vor. Der Verkäufer hat sein Geschäft geschlossen. Die Hausratversicherung will nicht zahlen, weil wir keinen Nachweis/Rechnung beschaffen können. Was ist zu tun? Wie lange hätte ich die Rechnung/Aufbewahrungspflicht aufbewahren müssen? Was bedeutet "billigerweise" ? Danke für Ihre Info!!

Sehr geehrter Fragesteller,

Ihre Anfrage möchte ich Ihnen auf Grundlage der angegebenen Informationen verbindlich wie folgt beantworten:

Für Verbraucher gibt es grundsätzlich nur begrenzt Vorschriften wie lange eine Rechnung aufzubewahren ist. So sind Rechnungen, die im Zusammenhang mit einem Grundstück bestehen (Handwerkerrechnungen u. ä.) mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Für andere Rechnungen (Möbel, Auto etc.) sind die Rechnungen mindestens so lange aufzubewahren, wie die Garantie- oder Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können.

Bei Dingen, die in der Hausratversicherung mit versichert sind, wie z. B. Möbel, Teppiche etc., sollten die Rechnungen dagegen so lange aufbewahrt werden, wie der Gegenstand existiert. Erst wenn die Sache entsorgt wird, sollte die Rechnung mit entsorgt werden. Diese lange Aufbewahrung ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, empfiehlt sich aber, damit man im Falle eines Falles den Kauf und den Anschaffungswert gegenüber der Hausratversicherung nachweisen kann.

Üblicherweise verlangt die Hausratversicherung Rechnungen und Belege als Nachweis für den Wert und den Zeitpunkt der Anschaffung, um den Schaden zu regulieren. Sind die Belege nicht mehr vorhanden, wird es in der Regel schwieriger, die Versicherung von der Zahlungspflicht zu überzeugen.

Sollten Sie noch einen Kontoauszug haben, auf dem die Zahlung für den Teppich hinreichend eindeutig nachzuvollziehen ist (Name des Händlers, Rechnungsnr. etc.) sollten sie diese bei der Versicherung vorlegen. Möglicherweise könnte ein Kontoauszug zusammen mit den Aussagen der Zeugen, die schriftlich vorgelegt werden müssten, den Kauf und den Kaufpreis nachweisen. Inwieweit die Versicherung diese Nachweise als ausreichend anerkennt, lässt sich aus der Ferne jedoch nicht sicher beurteilen. Zumindest könnten Sie mit einem Kontoauszug eine Zahlung belegen und den Zeitpunkt der Anschaffung.

Ein Sachverständigengutachten kann u. U. den Wert eines Teppichs feststellen. Allerdings wird der Sachverständige nicht nachweisen können, wann und wo der Teppich gekauft wurde und ob Sie tatsächlich der Käufer waren. Ein teures Sachverständigengutachten sollte daher nur dann eingeholt werden, wenn allein der Wert des Teppichs im Streit steht.

Gelingt es Ihnen nicht, ausreichend nachzuweisen, wann und wo und zu welchem Preis der Teppich von Ihnen angeschafft wurde, wird die Versicherung wohl weiterhin die Regulierung verweigern, wenn nicht aus Kulanz eine Einigung gefunden werden könnte.

Die Formulierung "billigerweise" bedeutet "berechtigt" "gerechtfertigt", manchmal auch "üblicherweise".

Ich hoffe, damit Ihre Frage beantwortet zu haben und wünsche Ihnen ein frohes Fest.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Jacobi
Rechtsanwältin



Wir
empfehlen

Die Anwalt Flatrate

Sie müssen sich neben Ihrer Arbeit auch noch um rechtliche Fragen und Belange kümmern? Das raubt Zeit und Nerven. Für Sie haben wir die Flatrate für Rechtsberatung entwickelt.

[Mehr Informationen](#)

Bewertung des Fragestellers

26.12.2014 | 16:32

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?	★★★★★
Wie verständlich war der Anwalt?	★★★★★
Wie ausführlich war die Arbeit?	★★★★★
Wie freundlich war der Anwalt?	★★★★★
Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?	★★★★★

"Besonderen Dank für die zügige, s e h r deutliche Antwort auf meine Anfrage!
Ihre Antwort war ausführlich. An Freundlichkeit hat es nicht gemangelt!
Im Resultat verbleibt mir ausschließlich eine ehrliche Emphelung für Ihre Arbeit. D a n k e !
Freundliche Weihnachtsgrüße aus Papenburg, Hans Radke"

Stellungnahme vom Anwalt:

Ich bedanke mich für die freundliche, gute Bewertung und wünsche Ihnen alles Gute für das Jahr 2015!

[Jetzt eine Frage stellen](#)

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

